

# Corona

## Ihre Rechte als KonsumentIn

### Inhalt

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Karten für Theater, Konzert oder Sportveranstaltung.....      | 2  |
| 2. Reisen .....                                                  | 5  |
| 3. Schulreise, Projektwoche & Co.....                            | 10 |
| 4. Private Schule, Kindergarten, Fitnesscenter geschlossen ..... | 11 |

# 1. Karten für Theater, Konzert oder Sportveranstaltung

Konzerte, Open Airs, Theater, Sportevents & Co. abgesagt – das gilt:

Achtung: Es gibt neue gesetzliche Regeln für Kunst-, Kultur- und Sportveranstaltungen! Das Gesetz gilt für nach dem 13. März 2020 gecancelte private Veranstaltungen, nicht aber für Veranstaltungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden.

Das Gesetz regelt, dass anstelle der Refundierung des Ticketpreises ein Gutschein ausgegeben werden kann.

## 1.1. Welche Events sind davon betroffen?

- Kunst- oder Kulturereignisse, zB Konzertveranstaltungen, Opernaufführungen; Theateraufführungen, Filmvorführungen, Performances;
- Schließung von Kunst- oder Kultureinrichtungen, zB Museen oder Kulturdenkmäler;
- Sportereignisse, zB Profi-Tennisturnier, Ligafußballspiel, aber etwa auch entgeltpflichtige Laufsport-Events für Hobbysportler.

## 1.2. In welcher Höhe muss ich den Gutschein akzeptieren bzw. welchen Betrag kann ich mir auszahlen lassen?

Das Gesetz sieht eine Staffelung nach Höhe des Ticketpreises vor:

- Bis zu 70 Euro müssen Sie einen Gutschein annehmen.
- Bis zu 250 Euro bekommen Sie für 70 Euro einen Gutschein, den darüber liegenden Betrag erhalten Sie in bar (bis max. 180 Euro),
- Für über 250 Euro liegende Beträge kann das Unternehmen wieder einen Gutschein ausstellen.

Einige Beispiele zur Veranschaulichung:

- Ticketpreis 70 Euro: Sie bekommen nur einen Gutschein im Wert von 70 Euro.
- Ticketpreis 90 Euro: Sie bekommen einen 70 Euro Gutschein. Den Betrag von 20 Euro können Sie sich auszahlen lassen.
- Ticketpreis 250 Euro: Sie bekommen einen 70 Euro Gutschein. Den Restbetrag von 180 Euro können Sie sich auszahlen lassen.
- Ticketpreis 300 Euro (und höher): Sie bekommen einen Gutschein im Wert von 70 Euro. Den Betrag von 180 Euro können Sie sich auszahlen lassen. Den Restwert von 50 Euro ( $300 - 70 - 180 = 50$ ) kann das Unternehmen wieder mittels Gutschein abgelden.

Einlösung und Übertragbarkeit: Sie können den Gutschein an jede/n Konsumenten/in übergeben. Sie können (müssen aber nicht) den Gutschein auch für ein anderes Ereignis des Veranstalters oder einen Besuch der Kunst- oder Kultureinrichtung nach Wiedereröffnung verwenden.

Hinweis: Der Veranstalter darf aber keine Veranstaltungen für die Einlösung ausschließen.

Wird der Gutschein nicht bis zum 31.12.2022 eingelöst, haben Sie das Recht auf eine unverzügliche Auszahlung. Beachten Sie bitte, dass Sie dieses Recht beim Vertragspartner einfordern müssen. Wir empfehlen das schriftlich (eingeschrieben) unter Angabe der Kontonummer und einer Kopie des Gutscheines dem Vertragspartner mitzuteilen.

Für die Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins dürfen Ihnen keine Kosten verrechnet werden.

### **1.3. Ich habe mehrere Tickets auf einmal erworben. Was gilt dann?**

Die Regelungen gelten auch, wenn Sie in einem Kaufvorgang mehrere Tickets oder Eintrittskarten erworben haben. Beispielsweise kann der Vertragspartner für jedes Ticket bis 70 Euro einen Gutschein ausstellen. Gleiches gilt für mehrtägige Veranstaltungen (zB. Musikfestivals). Der Veranstalter kann beispielsweise, wenn Eintritte für mehrere Tage erworben wurden, für jeden einzelnen Veranstaltungsvertrag einen gesonderten Gutschein ausstellen.

Bei einem teilweisen Entfall der Leistungen sowie bei für einen Zeitraum geschlossenen Kunst- und Kultureinrichtungen kann sich der Wert des Gutscheins auf den teilweise zu erstattenden Betrag beschränken.

### **1.4. Was gilt, wenn ich die Tickets über einen Vermittler erworben habe?**

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn die Tickets über einen Vermittler erworben wurden. Der Veranstalter stellt einen Gutschein aus und hat diesen an den Vermittler zu übergeben. Der Vermittler hat den Gutschein unverzüglich an Sie zu übergeben.

### **1.5. Was gilt bei wiederkehrenden Abonnements?**

Sie können anstelle des Gutscheins eine Anrechnung auf das Folgeabo verlangen.

Achtung! Veranstalter dürfen zunächst auch einen Gutschein über den gesamten Betrag anbieten – das können Sie jedoch ablehnen. Wenn Sie keinen Gutschein über den gesamten Betrag akzeptieren, darf Ihnen der Veranstalter nur einen Gutschein bis 70 Euro ausstellen und Sie können sich den Restbetrag auszahlen lassen (bis zu max. 180 Euro).

Wir empfehlen, dem Unternehmen bereits im Aufforderungsschreiben für die Geltendmachung der Ticketkostenrückerstattung mitzuteilen, dass Sie keinen Gutschein über den gesamten Betrag akzeptieren (einen Musterbrief dazu finden Sie unten).

Nicht anwendbar ist das Gesetz, wenn der Veranstalter eine Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) ist, oder ein Rechtsträger, der mehrheitlich im Eigentum des Bundes, Landes oder der Gemeinde steht oder für den haftet wird.

Tipp: Kontaktieren Sie schriftlich per Einschreiben (Kopie vom Schreiben und Einschreibbeleg aufheben!) den Veranstalter und fordern Sie die Rückerstattung des Ticketpreises. Wichtig! Für Ticketpreise bis einschließlich 250 Euro: Teilen Sie dem Unternehmen gleich mit, dass Sie mit Gutscheinen über einen hinausgehenden Wert von 70 Euro nicht einverstanden sind und die Ausbezahlung des Differenzbetrages zum Ticketpreis verlangen.

Wenn Ihr Ticketpreis über 250 Euro liegt, lehnen Sie die gänzliche Refundierung durch Gutscheine ab und verlangen die Ausbezahlung des gesetzlich maximal zustehenden Betrages von 180 Euro.

Download: [Musterbrief zur Ticketrückerstattung wegen Veranstaltungsabsagen](#)

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass die Regelungen auch dann gelten, wenn Sie jetzt eine Eintrittskarte oder ein Ticket erwerben. Wird die Veranstaltung im Jahr 2020 abgesagt, würden Sie – großteils – nur einen Gutschein bekommen!

## 2. Reisen

Städtetrips und teils auch schon Sommerurlaube sind gebucht – Was bei Reiseabsagen und Stornierungen zu beachten ist:

Reisen und Corona – kostenlose Hotline vom Ministerium gemeinsam mit dem VKI: 0800 201 211 Mo-So 9.00 bis 15.00 Uhr

### 2.1. Welche Rechte habe ich bei der Reiseabsage durch den Veranstalter?

Wenn der Veranstalter die Reise absagt, haben Sie einen Anspruch Ihr Geld zurückzubekommen.

### 2.2. Kann ich die bereits gebuchte Pauschalreise kostenlos stornieren?

Ein kostenloses Storno ist nur dann möglich, wenn der Urlaubsantritt und die Gefahrensituation zeitlich eng beieinanderliegen. Wenn das Reiseziel beispielsweise nicht in der direkt vom Virus betroffenen Krisenregion liegt oder der Urlaub erst in einigen Wochen stattfinden soll, können Sie vorerst nur zuwarten und die weitere Entwicklung beobachten.

Eine klare Reisewarnung des Außenministeriums würde in jedem Fall als Rücktrittsgrund gelten; um zurückzutreten, muss eine solche aber nicht zwingend vorliegen!

Achtung: Aktuell rät das Außenministerium dringend dazu, generell von allen nicht notwendigen Reisen Abstand zu nehmen. Alle Länder weltweit wurden auf ‚Hohes Sicherheitsrisiko‘ (Sicherheitsstufe 4 von 6) gesetzt. Dieser außergewöhnliche Schritt sollte bei einer Pauschalreise einen ausreichenden Grund für eine kostenlose Stornierung darstellen.

Tipp: Nehmen Sie umgehend Kontakt mit Ihrem Reiseveranstalter auf! Beobachten Sie die weitere Entwicklung genau. Informieren Sie sich direkt auf der Webseite des Außenministeriums über den aktuellen Stand der Sicherheitswarnungen!

Generell gilt für Pauschalreisende:

Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben (z.B. eine Kombination von mehreren Reiseleistungen, meist Beförderung und Unterbringung), haben Sie das Recht, vor Antritt der Reise kostenlos vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Anreise erheblich beeinträchtigen. Außergewöhnliche Umstände sind beispielsweise Kriegshandlungen am Reiseziel, Naturkatastrophen oder der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel. Wann außergewöhnliche Umstände vorliegen, muss jedoch anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

Musterbrief: Den Musterbrief zum Rücktritt gemäß Pauschalreisegesetz finden Sie [hier](#).

### 2.3. Wann soll ich also stornieren?

Diese Frage können wir leider nicht pauschal beantworten. Es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an.

Klar ist, dass eine kostenlose Stornierung dann möglich ist, wenn eine Reisewarnung für Ihren Urlaubsort zu Ihrem Abreisetag vorliegt. Außerdem kann kurz (ca eine Woche) vor Antritt der Reise kostenlos storniert werden, wenn die Gefahrensituation am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnlich hoch ist.

Wenn Sie nicht bis kurz vor Reiseantritt zuwarten möchten, können Sie jetzt auf eigene Kosten stornieren. Grundsätzlich gilt: Je früher eine Reise storniert wird, desto günstiger sind die Stornokosten.

Jeder Reisende muss letztlich selbst entscheiden, ob er schon zu einem frühen Zeitpunkt die Reise (kostengünstig) storniert oder noch zuwartet, wie sich die Lage entwickelt.

Wer noch zuwarten will, könnte aufgrund der späteren Entwicklungen die Möglichkeit bekommen, kostenlos zu stornieren. Nicht auszuschließen ist aber, dass aufgrund einer Entspannung der Lage zu einem späteren Zeitpunkt keine kostenlose Stornierung mehr möglich sein wird.

#### **2.4. Der Reiseveranstalter will mir statt der Rückzahlung einen Gutschein oder eine Umbuchung anbieten. Muss ich mich damit zufriedengeben?**

Nein. Das Pauschalreisegesetz sieht bei einer Gefahr am Urlaubsort keine Umbuchung auf eine Alternativreise vor. Auch die Ausstellung eines Gutscheins anstelle einer Rückerstattung ist nur dann zulässig, wenn Sie dieser Lösung zustimmen. Sowohl der Reisende als auch der Reiseveranstalter können daher sofort eine Auflösung des Vertrages inklusive Rückerstattung des Reisepreises geltend machen.

Wenn Sie also einen Gutschein oder eine Umbuchung ablehnen, muss Ihnen das Unternehmen den Reisepreis erstatten. Einen Musterbrief dazu finden Sie [hier](#).

#### **2.5. Kann ich die bereits gebuchte Individualreise kostenlos stornieren?**

Individualreisende (das heißt, es wurde nur ein Hotel oder einen Flug einzeln gebucht) haben unter eingeschränkten Voraussetzungen das Recht auf kostenfreie Stornierung, z. B. wenn das Hotel im Sperrgebiet liegt und daher nicht erreichbar ist. Die Stornomöglichkeit ist immer im Einzelfall zu prüfen und in der Regel nach der Rechtslage und Judikatur des Landes zu beurteilen, in dem das Hotel oder die Airline ihren Sitz hat.

Ist Ihr Hotel allerdings erreichbar, aber Sie möchten aufgrund der aktuellen Situation nicht anreisen, dann bleiben Sie leider auf den Stornokosten sitzen. Sie können dann nur versuchen, eine kulanzzweise Lösung mit dem Vertragspartner zu vereinbaren.

#### **2.6. Kann ich bei einer reinen Flugbuchung vom Vertrag kostenlos zurücktreten?**

Sie können auch bei reinen Flugbuchungen unter Umständen vom Vertrag kostenlos zurücktreten, wenn die „Geschäftsgrundlage“ weggefallen ist. Dies wurde nach der Rechtsprechung etwa angenommen, wenn der Antritt bzw. die Fortsetzung der Reise für einen durchschnittlichen Reisenden plötzlich unzumutbar gefährlich geworden ist. Die zum kostenlosen Rücktritt berechtigende Unzumutbarkeit kann sich also nur aus einer konkreten Gefahrenlage ableiten. Eine eindeutige Reisewarnung durch das Außenamt kann als stornofreier Rücktrittsgrund gewertet werden. Nehmen Sie jedenfalls Kontakt mit Ihrer Fluglinie auf – manche bieten auch kostenlose Umbuchungsmöglichkeiten an.

#### **2.7. Die Fluglinie annulliert meinen Flug und will mir statt der Rückzahlung einen Gutschein oder eine Umbuchung anbieten. Muss ich mich damit zufriedengeben?**

Viele Fluglinien bieten derzeit Ihren Kunden bei annullierten Flügen nur Umbuchungen oder Reisegutscheine an. Fluglinien müssen bei gestrichenen Flügen den vollen Ticketpreis erstatten (Artikel 8 der Europäischen Fluggastrechte-Verordnung).

Bei der Streichung von Flügen wegen der Coronavirus-Pandemie ist die Ausstellung eines Gutscheins oder eine Umbuchung anstelle einer Rückerstattung nur dann zulässig, wenn Sie dieser Lösung zustimmen.

Wenn Sie also einen Gutschein oder eine Umbuchung ablehnen, muss Ihnen das Unternehmen den Reisepreis erstatten. Einen Musterbrief dazu finden Sie [hier](#).

## **2.8. Was ist mit meiner Flugbuchung, wenn ein Einreiseverbot vorliegt (wie derzeit etwa für Israel und die USA)?**

Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen stehen im Fall von Flugbuchungen nach Israel und in die USA die Chancen gut, dass Sie kostenlos vom Vertrag zurücktreten können.

Wir empfehlen, den Rücktritt vom Vertrag gegenüber der Airline rechtzeitig vor Abflug zu erklären. Argumentieren Sie, dass die „Geschäftsgrundlage“ weggefallen ist und der Antritt des Fluges unzumutbar geworden ist.

Achtung: Das gilt nur solange es ein aufrechtes Einreiseverbot gibt. Weiter in der Zukunft liegende Flüge können nicht ohne weiteres kostenlos storniert werden. Informieren Sie sich daher laufend über die aktuellen Entwicklungen.

Wie soll ich die Airline kontaktieren? Sie können den [AK Musterbrief](#) verwenden. Schicken Sie diesen per Einschreiben an die Airline und heben Sie eine Kopie des Schreibens und den Einschreibbeleg zu Beweis Zwecken auf! Außerdem empfehlen wir, das Kontaktformular auf der Homepage der jeweiligen Airline auszufüllen oder die Airline per E-Mail zu kontaktieren.

## **2.9. Was ist mit meiner Flugbuchung, wenn es eine Reisewarnung des Außenministeriums gibt (wie derzeit z. B. für Italien, Frankreich)?**

Laut Information des Außenministeriums gilt für mehrere Länder (derzeit z. B. für Italien, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Niederlande und Russland) die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung).

Wir empfehlen, den Rücktritt vom Vertrag gegenüber der Airline rechtzeitig vor Abflug zu erklären. Argumentieren Sie, dass die „Geschäftsgrundlage“ weggefallen ist und der Antritt des Fluges unzumutbar geworden ist.

Achtung: Weiter in der Zukunft liegende Flüge können nicht ohne weiteres kostenlos storniert werden. Informieren Sie sich daher laufend über die aktuellen Entwicklungen.

Wie soll ich die Airline kontaktieren? Sie können den [AK Musterbrief](#) verwenden. Schicken Sie diesen per Einschreiben an die Airline und heben Sie eine Kopie des Schreibens und den Einschreibbeleg zu Beweis Zwecken auf! Außerdem empfehlen wir, das Kontaktformular auf der Homepage der jeweiligen Airline auszufüllen oder die Airline per E-Mail kontaktieren.

## **2.10. Ich habe eine Pauschalreise gebucht und jetzt verlangt der Reiseveranstalter die Zahlung des Restbetrages von mir. Muss ich bezahlen?**

Vorab: Als Anzahlung darf der Reiseveranstalter maximal 20 % des Reisepreises verlangen. Grundsätzlich steht die Restzahlung dem Reiseveranstalter frühestens 20 Tage vor Reisebeginn und nur gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu.

Aufgrund der Corona-Krise dürfte die Reisebranche in starke Turbulenzen geraten. Viele KonsumentInnen befürchten, dass sie Zahlungen, die sie einmal an den Reiseveranstalter geleistet haben, nicht mehr (so schnell) zurückbekommen, auch wenn ein Recht auf kostenlosen Rücktritt vom Vertrag bestehen sollte.

Wenn Ihr Reiseveranstalter jetzt den Restbetrag für Ihren Urlaub verlangt, wäre eine Möglichkeit, die Zahlung vorerst noch zurückzuhalten – wenn noch nicht sicher feststeht, dass die Reise stattfinden wird (sogenannte Unsicherheitseinrede nach § 1052 ABGB). Teilen Sie Ihrem Veranstalter mit, dass Sie am Vertrag festhalten würden, wenn sich die Lage entspannen und die Reise stattfinden sollte.

Achtung: Das gilt nicht für alle Online-Buchungen! Wenn Sie bei einem ausländischen Anbieter gebucht haben, der seine Geschäftstätigkeit nicht auf Österreich ausgerichtet hat, gilt in der Regel das Recht des Staates, in dem der Anbieter seinen Sitz hat.

Hier finden Sie einen [Musterbrief für die Unsicherheitseinrede](#).

Tipp: Sollten Sie mit dem Reiseveranstalter die Zahlung per Einziehung oder die Abbuchung über Ihre Kreditkarte vereinbart haben, nehmen Sie zugleich Kontakt mit Ihrer Bank oder dem Kreditkartenunternehmen auf und untersagen Sie die Buchung, am besten per E-Mail und auch per Einschreiben mit Rückschein (Kopie des Schreibens und Rückschein aufheben).

Beachten Sie bitte, dass ein kostenloses Storno aber nur möglich ist, wenn der Urlaubsantritt und die Gefahrensituation zeitlich eng beieinanderliegen. Klar ist, dass eine kostenlose Stornierung möglich ist, wenn eine Reisewarnung für Ihren Urlaubsort zum geplanten Abreisetag vorliegt. Außerdem kann kurz (ca. eine Woche) vor Antritt der Reise kostenlos storniert werden, wenn die Gefahrensituation am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnlich hoch ist.

Das bedeutet: Wenn Sie eine kostenlose Stornierung anstreben, können Sie vorerst nur zuwarten und die weitere Entwicklung beobachten. Bezüglich der Restzahlung könnten Sie mit den oben angeführten Argumenten per Einschreiben mit Rückschein (Kopie des Schreibens und Rückschein aufheben) dem Unternehmen die „Unsicherheitseinrede“ entgegenhalten. Wichtig: Schreiben Sie zusätzlich zum eingeschriebenen Brief auch ein E-Mail an Ihren Vertragspartner.

## **2.11. Ich bin im Ausland auf Urlaub, was kann ich tun?**

Nehmen Sie sofort mit dem Außenministerium Kontakt auf. Sie können sich für eventuelle Rückholaktionen aus dem Ausland registrieren unter:

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/auslandsservice/reiseregistrierung>

Sie können sich über die Plattform <https://heimflug.austrian.com/> für einen Flug nach Wien registrieren. Voraussetzung dafür ist die vorherige Registrierung beim Außenministerium.

## **2.12. Ich storniere meine Reise wegen der Corona-Pandemie. Welche Kosten fallen dabei an?**

Bitte klären Sie in einem ersten Schritt ab, ob Ihr Reiseveranstalter, Hotel, Fluglinie etc. überhaupt Stornokosten in Rechnung stellt.

## **2.13. Zahlt meine Reiseversicherung die anfallenden Stornokosten, wenn der Reiseveranstalter, das Hotel, die Fluglinie etc. Kosten verrechnet, weil ich die Buchungen (die Reise) zur Gänze storniert habe?**

Achtung, es besteht kein Versicherungsschutz, wenn es sich um eine offiziell verlautbarte Pandemie oder Epidemie handelt – darauf weisen Reiseversicherer gleichlautend hin. Daher übernimmt die Versicherung in der Regel keine anfallenden Stornokosten, die aus der Absage/dem Storno einer Reise oder einzelner Reiseleistungen resultieren.

Es gibt einige wenige Ausnahmen von dieser „Pandemie/Epidemie-Klausel“ bei Reiseversicherern: So beinhalten zum Beispiel manche Versicherungstarife mit erweitertem (teureren) Stornoschutz auch

Stornogründe wie „Gefährdung der körperlichen Sicherheit“ oder „Reisewarnungen“ ab einer bestimmten Stufe.

### 3. Schulreise, Projektwoche & Co

Schulreisen, Projektwochen & Co werden gecancelt – darauf sollten Sie achten:

**3.1. Die gebuchte Schulreise ins Ausland, der Schulsikurs oder die Projektwoche mussten jetzt aufgrund des Erlasses der Schule storniert werden. Muss ich jetzt Stornogebühren bezahlen?**

Kostenlos können Eltern oder Schulen zurücktreten – je nachdem, wer den Vertrag abgeschlossen hat – wenn es für den Ort der jeweiligen Veranstaltung eine Reisewarnung des Außenministeriums (BMEIA) gibt – das gilt für zeitnahe Reisen. Aktuelle Reisewarnungen finden Sie auf der [Website des Außenministeriums](#).

Liegt keine Reisewarnung vor, ist die rechtliche Situation unklar. Denn dazu gibt es noch keine gesicherte Judikatur. Es kommt auch auf den konkreten Inhalt des Vertrages an, ob bzw. in welcher Höhe Stornokosten zu bezahlen sind.

Tipp: Der Härtefallfonds vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung soll für die Stornierung von Schulveranstaltungen verwendet werden. Erziehungsberechtigte bzw. SchülerInnen sollen Kosten ersetzt werden, wenn bestimmte Schulveranstaltungen abgesagt werden. Zuständig für die Betreuung und Abwicklung ist der Österreichische Austauschdienst (OeAD). Auf [www.oead.at](http://www.oead.at) können Betroffene Unterlagen zur Antragstellung bekommen.

## 4. Private Schule, Kindergarten, Fitnesscenter geschlossen

Private Schulen, Kindergarten, Fitnesscenter sind zu – das sollten Sie beachten:

### 4.1. Kann ich aufgrund der Schließung des privaten Kindergartens oder der Privatschule die bezahlten Kosten zurückverlangen?

Unserer Einschätzung nach kann das Geld aliquot zurückverlangt werden, wenn der Kindergarten/die Schule schließt und keine Leistungen mehr anbietet (also auch keinen Online-Unterricht). Es empfiehlt sich jedoch, einen Blick in Ihren Vertrag und in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu werfen. Allenfalls finden sich dort spezielle Regelungen.

### 4.2. Ich habe einen Fitnesscentervertrag, das Fitnesscenter ist aber geschlossen. Was kann ich tun?

Wenn das Fitnesscenter derzeit keine Leistungen mehr erbringen kann, dann entfällt für den betreffenden Zeitraum unserer Ansicht auch die Zahlungspflicht. Hier ist ein Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinnvoll. Manche Unternehmen sehen in solchen Fällen „eine Ruhendstellung des Vertrages“ vor.

### 4.3. Mein Fitnessstudio bietet als Ersatz für das Training vor Ort jetzt Online-Workouts an. Muss ich das akzeptieren?

Werfen Sie einen Blick in den Vertrag (die Mitgliedschaftsvereinbarung) und auch in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens. Es kommt darauf an, was Sie mit dem Fitnessstudiobetreiber vertraglich vereinbart haben.

Achtung: Nicht alle Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind rechtswirksam. So können nicht alle Risiken beliebig auf Sie abgewälzt werden. Generell gilt: Bei Unmöglichkeit einer Leistungserbringung – wie derzeit aufgrund der Schließung der Fitnessstudios – müssen keine Zahlungen für den betreffenden Zeitraum erbracht werden. Wenn die Fitnessstudios für längere Zeit geschlossen bleiben müssen, haben Sie in der Regel auch die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis aufzulösen.

Derzeit bieten einige Fitnessstudios Online-Workouts an. Waren solche nicht schon bei Vertragsabschluss vorgesehen, wäre der Umstieg auf Online-Trainings eine Vertragsänderung. Eine wesentliche Vertragsänderung kann nicht ohne Ihre Zustimmung vorgenommen werden. Das heißt, wenn zB das Gerätetraining oder der Besuch von Kursen in einem Fitnessstudio wesentliche Vertragsbestandteile sind, müssen Sie ein Online-Training prinzipiell nicht als Ersatz akzeptieren. Sollten Sie aber mit dem alternativen Angebot einverstanden sein, spricht natürlich nichts dagegen, dass Sie dem Vorschlag des Unternehmens zustimmen; allenfalls können Sie sich auf einen reduzierten Beitrag für die Dauer der Schließung einigen.